

— Vertreter der zuständigen Bank.

An den Kostenrapporten der Generaldirektoren der Kombinate vor dem Minister haben teilzunehmen:

- der ökonomische Direktor und der Hauptbuchhalter des Kombinates,
- jeweils ein bevollmächtigter Vertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers der Finanzen und des Präsidenten der Staatsbank.

(3) Zu den Kostenrapporten sind von den Betrieben und Kombinat vorzulegen:

- eine Analyse der Ursachen für die eingetretenen Kostenüberschreitungen,
- Maßnahmen und Vorschläge zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit in der Kostenentwicklung.

(4) Bei Kostenüberschreitungen sind durch den Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor des Kombinates, folgende Fonds bzw. Mittel für die eigenverantwortliche Verwendung anteilig zu sperren:

- a) der Leistungsfonds,
- b) die Mittel des Investitionsfonds und anderer finanzieller Fonds, die nicht unmittelbar für die Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben sowie der Produktions-, Versorgungs- und Exportabgaben eingesetzt werden, z. B. für die Ausstattung von Büroräumen,
- c) die Ausgaben für Repräsentationszwecke und Werbebeschenke sowie für Kombinate außerdem
- d) der Verfügungsfonds des Generaldirektors,
- e) der Reservefonds.

Zahlungen aus den gesperrten Fonds bzw. Ausgabepositionen können nur vom Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor des Kombinates, im Ergebnis von Kostenrapporten freigegeben werden.

(5) Die Kostenrapporte sind monatlich bis zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit durchzuführen.

§9

(1) Zur Erhöhung der Kostendisziplin und der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind die in der Anlage aufgeführten Kosten nicht zu planen (nichtplanbare Kosten).

(2) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe sind verbindliche Festlegungen zur persönlichen Verantwortung der Generaldirektoren und anderer leitender Mitarbeiter für die Einhaltung der Kosten in ihrem Bereich zu treffen. Ausgehend von bewährten Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft sind die nichtplanbaren Kosten nach dem Verursachungsprinzip nachzuweisen. Für die materielle Verantwortlichkeit gelten die Festlegungen des Arbeitsgesetzbuches.

§10

Die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung ist so zu qualifizieren, daß auf der Grundlage des Planes Wettbewerbsführung, Haushaltsbuch und Prämierung in den Kollektiven wirksamer miteinander verbunden werden. Dazu haben die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe in Auswertung und Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen konkrete Festlegungen für ihren Verantwortungsbereich zu treffen. Sie haben zu gewährleisten, daß diejenigen Kollektive und die Werktätigen durch die materielle Stimulierung Vorteile erhalten, die einen hohen Beitrag zur Kostensenkung leisten.

§11

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben mindestens vierteljährlich aussagefähige Kostenanalysen zu erarbeiten. Darin sind

- eine exakte Einschätzung der Kostenentwicklung im Vergleich zu den beschlossenen Planzielen und gegenüber den Vorjahren vorzunehmen und die Ursachen für die Über- und Unterschreitung der geplanten Kosten herauszuarbeiten,

- Reserven für weitere Kostensenkungen sichtbar zu machen,
- der Einfluß der Kostenentwicklung auf die Effektivität zu analysieren.

Aus den Kostenanalysen sind konkrete Entscheidungen zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis abzuleiten.

(2) Von den Generaldirektoren der Kombinate, den zuständigen Ministern und Vorsitzenden der örtlichen Räte sind zu stärkeren Einflußnahme auf die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten Kostenvergleiche im Rahmen von Leistungsvergleichen zwischen den Betrieben bzw. Kombinat durchzuführen und auszuwerten. Es sind Festlegungen zur Überwindung nicht gerechtfertigter Niveauunterschiede zu treffen.

§12

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Kostenartenrechnung, die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung als wirksame Leitungs- und Kontrollinstrumente für den Kampf um die Senkung des Aufwandes gestaltet und genutzt werden.

(2) Mit der Kostenartenrechnung ist zu sichern, daß alle Aufwendungen unabhängig von ihrer Finanzierung nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß erfaßt und kurzfristig abgerechnet werden. Mit der Kostenartenrechnung sind die Voraussetzungen für eine exakte positionsweise Kontrolle der Entwicklung des Produktionsverbrauchs und der Einhaltung der vorgegebenen Limite und Kontingente zu schaffen. Sie ist in Verbindung mit der Materialrechnung verstärkt für die Einhaltung und Unterbietung der beauftragten Normen, Normative, Bilanzanteile, Kontingente und Limite zu nutzen. In Auswertung der Planerfüllung und der Entwicklung der einzelnen Kostenarten und ihrer Beziehung zur Entwicklung der Produktion bzw. Leistung sind in allen Betrieben, Betriebsteilen, Abteilungen, Meisterbereichen und Brigaden Aufgaben zur Rationalisierung der Produktion und besseren Nutzung der vorhandenen Produktionskapazitäten mit dem Ziel der Erschließung von Reserven zur Kostensenkung und zur Erhöhung der Leistung festzulegen.

(3) Mit der Kostenstellenrechnung ist eine exakte und kurzfristige Abrechnung der Kosten nach Abteilungen bzw. Meisterbereichen durchzusetzen. Zur Mobilisierung der Werktätigen für die Senkung der von ihnen beeinflussbaren Kosten ist durchgängig zu sichern, daß die Kostenstellen abgegrenzten Verantwortungsbereichen entsprechen. Mit der Kostenstellenrechnung sind wichtige Voraussetzungen für die saldierte Abrechnung des sozialistischen Wettbewerbs zu schaffen. Auf dieser Grundlage ist die öffentliche Wettbewerbsführung und die Arbeit mit dem Haushaltsbuch weiter zu qualifizieren und eine enge Verbindung zwischen der Leistungs- und Kostenentwicklung herzustellen, um alle Werktätigen an der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu interessieren.

(4) Die Kostenträgerrechnung in den Betrieben ist so auszugestalten, daß die Generaldirektoren der Kombinate in die Lage versetzt werden, kurzfristig notwendige Leitungsentscheidungen zur Erreichung der geplanten Effektivitätsentwicklung für die Haupterzeugnisse zu treffen. Die Ergebnisse der Kostenträgerrechnung sind so zu nutzen, daß durch die Betriebe nach Überführung der Forschungsergebnisse in die Produktion bei neuen Erzeugnissen die in den Pflichtenheften festgelegten Kostenvorgaben schnell erreicht werden. Bei Sicherung der festgelegten Senkung des Verwaltungsaufwandes ist zu gewährleisten, daß für Haupterzeugnisse und wichtige Exporterzeugnisse eine erzeugniskonkrete Kostenträgerrechnung organisiert wird. Mindestens für diese Erzeugnisse ist jährlich einmal eine Nachkalkulation durchzuführen.

III.

Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

§13

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate haben zu gewährleisten, daß das wissenschaftlich-technische Potential konzen-